

# Streitwert Herausgabe Unterlassungserklärung

## **Eigener Leitsatz:**

Wir haben von der e-tail GmbH die Herausgabe der originalen Unterlassungserklärung verlangt. Als Streitwert hierfür hat das OLG Celle aufgrund der Wichtigkeit der Erklärung für unsere Mandantin einen Betrag von 7.500 € als angemessen angesehen.

<br/><br/>

**Oberlandesgericht Celle**

**Beschluss vom 25.06.2008**

**Az.: 13 U 217/07**

In dem Rechtsstreit

...

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hild & Kollegen, Konrad-Adenauer-Allee 55, 86150 Augsburg,

Geschäftszeichen: ...

gegen

e-tail GmbH vertreten durch ...

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: ...

Die Gegenvorstellung der Beklagten vom 19. Juni 2008 gegen den

Streitwertbeschluss des Senats vom 6. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung gibt dem Senat keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 6. Mai 2008 zu ändern.

Bei einem Streit um die Herausgabe von Urkunden, deren Besitz, anders bei Inhaber- und bestimmten weiteren Wertpapieren, nicht unmittelbar den Wert eines Rechts verkörpert, wird deren Wert vom Gericht gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen bestimmt (BGH, Beschluss vom 25. September 1991 –XII ZB 61/91, FamRZ 1992, 169 f.). Maßgeblich für diese Bestimmung ist das Interesse der Klägerin und Berufungsklägerin am Besitz der Urkunde. Ihr Interesse besteht dabei nicht darin, die Urkunde für eigene Zwecke zu nutzen, sondern allein darin, einen Missbrauch der Urkunde durch die Beklagte zu verhindern (vgl. dazu BGH a.a.O.). Angesichts dessen, dass die Vertragsstrafe für jeden Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung 4.900 € beträgt, und insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch die Beklagte, die zum Abschluss der streitgegenständlichen Unterlassungsverpflichtung geführt hatte, vorliegend als rechtsmissbräuchlich gemäß § 8 Abs. 4 UWG zu beurteilen war, ist der vom Senat nach § 3 ZPO angenommene Streitwert von 7.500 € nicht als überhöht anzusehen.

Celle, 25. Juni 2008

Oberlandesgericht

13. Zivilsenat